

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2414

A15

**Stellungnahme
des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen und
des GEW Landesverbandes Nordrhein-Westfalen**

zum Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 17/7770)

**Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Drucksache 17/7892)**

im Rahmen einer schriftlichen Anhörung.

Düsseldorf, 20.03.2020

Bereits im Juli des vergangenen Jahres haben DGB und die GEW NRW zum damaligen Referentenentwurf des Ministeriums für Schule und Bildung ausführlich Stellung bezogen. Da es kaum bedeutsame Änderungen vom Referentenentwurf zum jetzigen vorliegenden Gesetzesentwurf gab, sollen die Einschätzungen seitens des DGB und der GEW NRW an dieser Stelle nicht wiederholt werden – vielmehr gelten die damaligen Ausführungen noch immer und werden deshalb an diese Stellungnahme angehängen.

Allerdings sollen vier Aspekte nochmal gesondert hervorgehoben werden: Schulaufsicht, Schulpflicht, Sozialindex und Studienkollegs.

- 1) Die geplante Änderung des § 88 Abs. 3 SchulG soll es der Landesregierung ermöglichen, die Struktur der Schulaufsicht ohne eine Gesetzesänderung mit einer Rechtsverordnung zu ändern. Diese Verordnungsermächtigung lehnen wir ab. Die 2007 erfolgte Trennung von Fach- und Dienstaufsicht für einige Schulformen wieder rückgängig zu machen, ist aus Sicht von DGB und GEW NRW zwingend. Dies darf nicht zu einem Verlust der Ortsnähe der Schulaufsicht führen. Nicht zuletzt ist dieser Punkt ein zentraler Beratungsgegenstand des derzeit laufenden Arbeitsprozesses zur Reform der Schulaufsicht.
- 2) DGB und GEW NRW setzen sich für das Recht auf Bildung für Alle ein. Bildung darf kein Privileg sein und muss deshalb unabhängig von sozialer Herkunft, Nationalität und Aufenthaltsstatus für alle zugänglich sein. Dieses Recht wird geflüchteten Kindern und Jugendlichen, die in Zentralen Unterbringungseinrichtungen untergebracht sind, zunehmend vorenthalten. Im Rahmen dieser Schulrechtsänderung empfehlen DGB und GEW NRW deshalb im Sinne des Rechts auf Bildung für Alle eine Streichung des Halbsatzes in § 34 Abs. 6 SchulG „sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind“. Durch die Streichung dieses Halbsatzes wird das Recht auf Bildung gewahrt, da damit Bildungsangebote schon vor der endgültigen Zuweisung ermöglicht werden.
- 3) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag an jeder Schule – unabhängig ihrer sozialen Lage und Herausforderungen – abzusichern, wäre es sinnvoll § 2 Abs. 12 SchulG dahingehend zu verändern, dass der schulscharfe Sozialindex, wie er momentan im Auftrag der Landesregierung entwickelt wird, gesetzlich verankert wird. Damit könnten ein gerechter Umgang, im Sinne von „Ungleiches ungleich behandeln“, mit den Besonderheiten jeder Schule durch einen schulscharfen Sozialindex bei der Bereitstellung des Personals und sächlicher/materieller Ressourcen auf Gesetzesebene berücksichtigt und damit dauerhaft abgesichert werden.

- 4) DGB und GEW NRW finden den Schritt zur Schließung der Studienkollegs bis spätestens 2021 bedenklich. Studienkollegs tragen zum Studienerfolg ausländischer Studierender bei und verhindert somit potentiell das Scheitern ausländischer Studierender an den Anforderungen der Hochschulen in Deutschland. Eine Privatisierung der Studienkollegs würde einen massiven Schritt Richtung Bildungs- und Chancengerechtigkeit zulasten ausländischer Studierender bedeuten. Das lehnen DGB und GEW NRW ab!

Unsere Stellungnahme vom 11.09.2019 finden Sie auf den folgenden Seiten.

**Stellungnahme
des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen und
des GEW Landesverbandes Nordrhein-Westfalen**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung
schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)**

im Rahmen der Verbändebeteiligung

Düsseldorf, 11.09.2019

Vorbemerkung

Zu Artikel 1

Im Schulgesetz sollen durch den Referentenentwurf des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) vom 10. Juli 2019 für ein Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften - 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG) - 30 Paragraphen durch Artikel 1 verändert werden. Dabei handelt es sich um notwendige formale Anpassungen, sinnvolle Nachsteuerungen und durchaus problematische Regelungen in einzelnen Punkten.

In unregelmäßigen Abständen ist es zwingend erforderlich, das Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen einer Reparatur zu unterziehen. Die Liste der Paragraphen, die dann einbezogen werden (müssen), ist in aller Regel erstaunlich lang. Kaum verwunderlich, wenn die Rechtsprechung nach-vollzogen werden muss und sinnvolle Nachsteuerungen endlich erfolgen. Jede Regierungsmehrheit nutzt diese Reparatur zudem, heimlich still und leise politisch kontrovers diskutierte Regelungen zu treffen.

Zu Artikel 2

Mit den vorgesehenen Änderungen des LABG sollen drei Maßnahmen zur Milderung des Lehrkräftemangels umgesetzt werden, die im Laufe des vergangenen Jahres seitens des Ministeriums für Schule und Bildung in unterschiedlichen Zusammenhängen teilweise bereits angekündigt wurden.

Jenseits der im Weiteren folgenden Einschätzung der drei Maßnahmen an sich weisen DGB und GEW erneut darauf hin, dass vollkommen unverständlich ist, warum sich die Landesregierung dem gut dokumentierten und in vielen Bereichen eklatanten Lehrkräftemangel so ambitionslos gegenüber verhält. Ein bisschen Kosmetik zu betreiben, wie dies nun auch mit den drei Maßnahmen erfolgt, ist nicht ausreichend. Notwendig sind grundsätzliche Korrekturen. Für DGB und GEW ist insbesondere eine Attraktivitätssteigerung des Lehrer*innenberufes erforderlich, die weit über ein paar vermeintlich flotte Werbekampagnensprüche hinausgeht. DGB und GEW haben hierzu u. a. hinsichtlich Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen, struktureller Aspekte und in Sachen Besoldungsgerechtigkeit eine Vielzahl an Hinweisen formuliert – diese haben ihre Aktualität und Relevanz für die Gewährleistung von qualitativollen schulischen Erziehungs- und Bildungsprozessen sowie für die notwendige Arbeitszufriedenheit und Motivation der Kolleg*innen nicht ansatzweise verloren, auch wenn sie an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

Zu einzelnen Regelungen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

§ 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel

Es ist gut, dass nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden soll Versuchsschulen dauerhaft zu betreiben.

§ 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Der neu formulierte § 52 Schulgesetz hält in sinnvoller Weise fest, dass künftig besondere Regelungen für neu zugewanderte Schüler*innen getroffen werden können – insbesondere zur Aufnahme, zur Unterrichtsorganisation, zur Teilnahme am Regelunterricht, zur Eingliederung in einen Bildungsgang und zum Schulformwechsel.

§ 54 Schulgesundheit

Es wäre wünschenswert, wenn vor dem Hintergrund von wachsender Gewalt gegenüber Lehrkräften bzw. Burn-Out-Erkrankungen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz von Lehrkräften einen größeren Raum fänden und deutlich benannt würden.

§ 55 Wirtschaftliche Betätigungen, Geldsammlungen

Die schulrechtliche Verankerung eines – aus der Not geborenen – neuen Geschäftszweigs „Vermietung abschließbarer Vorrichtungen zur Aufbewahrung für persönliche oder im Unterricht benötigte Sachen“ wird abgelehnt.

§ 68 Lehrerkonferenz

Es fehlt eine schulrechtliche Regelung von Lehrkräften, Schulsozialarbeiter*innen bzw. MPT, die an mehreren Schulen eingesetzt werden. Die Stammschule muss im Schulgesetz als Ort der Teilnahme an der Lehrerkonferenz eindeutig benannt werden, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Fehlinterpretation von Erlassen durch Schulleitungen gekommen ist und diese die Teilnahme an Lehrerkonferenzen fordern, auch wenn an Schulen nur geringere Stellenanteile geleistet werden. Der Ausschluss von abgeordneten Lehrkräften kann nicht akzeptiert werden.

Gemäß der Begründung hierfür stellt die Neuregelung bzgl. der Kolleg*innen in Elternzeit eine deutliche Schlechterstellung im Vergleich mit den gerade neu gefassten Regelungen im Landespersonalvertretungsgesetz dar. Elternzeit wird nun im Personalvertretungsgesetz anderes geregelt. Es sollte hier keine Verschlechterung der mehrheitlich weiblichen Beschäftigten in Elternzeit und damit eine mittelbare Frauendiskriminierung erfolgen.

§ 69 Lehrerrat

Ausgesprochen sinnvoll im nun vorgelegten Gesetzentwurf ist die Reaktion auf das Richterrecht, wenn Mitglieder des Lehrerrats zurücktreten oder nachgewählt werden. Nach Übertragung von personalvertretungsrechtlichen Aufgaben auf das Schulmitwirkungsorgan Lehrerrat war es Konsens, dass diese Interessenvertretung nur freiwillig geschehen kann, und ein Rücktritt aus dem Lehrerrat möglich sein muss. Gerichte entschieden anders und verwiesen auf die Dienstpflicht von Lehrer*innen, in Schulmitwirkungsorganen zu arbeiten. In § 69 Schulgesetz ist jetzt die Möglichkeit zum Rücktritt und gegebenenfalls zur Nachwahl geschaffen. Hilfreich wäre es, den Schulen die Wahl zu lassen, ob sie den Lehrerrat für eine neue vierjährige Amtszeit neu wählen oder ausschließlich bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

Leider enthält der Entwurf keine, weiteren Regelungen zu Ersatzmitgliedern. Sinnvoll erscheint eine verbindliche Vorgabe, Ersatzmitglieder zu wählen. Zudem sollte geregelt werden, dass Ersatzmitgliedern die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen ist (vgl. § 69 Abs. 6 Satz 3).

Zudem sollte der § 69 so ergänzt werden, dass die Lehrerräte eine Möglichkeit der Rechtsprüfung erhalten, wenn eine Beteiligung vom Schulleiter bzw. der Schulleiterin abgelehnt wird. Dazu kann das Landespersonalvertretungsgesetz Anwendung finden oder eine Übertragung der Zuständigkeit auf den Personalrat vorgenommen werden. Dieser kann dann das Verfahren übernehmen und ggfls. die gerichtliche Feststellung beantragen.

§ 72 Schulpflegschaft

Die Möglichkeit für mehrere Klassen die Pflegschaft zu übernehmen ist zu kritisieren. In der Schulpflegschaft muss darüber hinaus das Prinzip „one man/woman - one vote“ gelten. Alles andere wäre undemokratisch.

§ 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

Weiterhin muss die Möglichkeit zur Mehrklassenbildung nach § 81 kritisiert werden. Durch die Mehrklassenbildung werden vor allem die Schulformen benachteiligt, die die Praxis der Abschlusssicherung aus anderen Schulformen tragen müssen. Weiterhin sind Schulen in Kommunen überlastet, die besonders von Migration betroffen sind. § 81 regelt außerdem nicht, wie sich die Bildung von Mehrklassen auf den Stellenplan der betroffenen Schulen auswirkt. Ebenfalls sind Schulraumfragen unberührt.

Nach einer Entscheidung des OVG NRW vom 27.06.2019 gibt es eine Gesetzeslücke, die geschlossen werden sollte: § 81 Abs. 1 S. 3 SchulG enthält lediglich eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Bezirksregierungen, wenn die Schulträger Teilstandorte bilden wollen. Eine Beteiligung der Personalvertretungen versagt das OVG daher den Bezirkspersonalräten für Lehrkräfte, obwohl diese Entscheidung Auswirkungen auf die Beschäftigten hat, die zu personalvertretungsrechtlicher Beteiligung führen müsste.

§ 82 Mindestgröße von Schulen

Auch die Ermöglichung zweizügiger Sekundarschulen – in Kombination mit den Regelungen in § 132 c (Hauptschulbildungsgang an Realschulen) – wird nicht verhindern, dass in NRW der Schulkonsens des Jahres 2011 dringend weiterentwickelt werden muss. Ein wohnortnahes Schulangebot in der Sekundarstufe I, das dem Schulwahlverhalten der Eltern entspricht, ist so nicht zu schaffen.

§ 83 Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen

Neben der Kritik einer im Schulrecht fehlenden Regelung für die Inklusion muss ein Ausbleiben einer verbesserten Regelung für Schulen mit Teilstandorten § 83 (7) kritisiert werden. Für Schulen mit Teilstandorten fällt Mehrarbeit durch Aufsichten, Fahrten zwischen Schulgebäuden, Organisation etc. an. Die Beschwerden von Kolleg*innen auf Personalversammlungen und die Kritik von Personalräten werden weiterhin nicht berücksichtigt, obwohl eine nennenswerte Zahl von (integriert arbeitenden) Schulen mit Teilstandorten ausgestattet sind. Offensichtlich fehlte dem MSB das Durchsetzungsvermögen oder der Wille gegenüber dem Finanzminister Gelder für die Entlastung der Kolleg*innen in den Haushalt einzustellen. Dass das möglich ist, zeigt die Entlastung für Schulleitungen mit Teilstandorten oder die Bereitstellung von Mitteln für politische Prestigeprojekte, wie die schulscharfe Feststellung des Unterrichtsausfalls.

§ 95 Bewirtschaftung von Schulmitteln

Positiv zu bewerten ist auch, dass Schulkonten für die Verwaltung von treuhänderischen Geldern genutzt werden können. Damit wird eine klare Regelung für Lehrkräfte, wenn diese z.B. Gelder für Klassenfahrten einsammeln müssen, geschaffen. Sie benutzen mit Zustimmung des Schulträgers nun Schulgeldkonten (§ 95).

So werden Rechtsrisiken für Lehrer*innen vermieden, die derzeit bei der Verwaltung von treuhänderischen Geldern – beispielsweise für Klassenfahrten oder Tagesausflügen – teilweise ihre privaten Konten nutzen.

§ 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

Besonderen Schutz erhalten Lehrkräfte durch § 120. Es in der Vergangenheit geschehen, dass Bild- und Tonaufnahmen aus Unterrichtssituation von Schüler*innen in sozialen Netzwerken eingestellt wurden. Hier wird nun eine deutliche Rechtspraxis geschaffen.

Fazit

Der Entwurf zum 15. Schulrechtsänderungsgesetzes ist der Entwurf für ein Reparaturgesetz. Leider hat es die Landesregierung dabei versäumt, den Fehler zu reparieren, dass die sog. „Neuausrichtung der Inklusion“ schulrechtlich bislang nicht verbindlich geregelt wurde. Einzelne neue Bestimmungen geben den Schulen und der Schulaufsicht sinnvolle zusätzliche Handlungsoptionen, der zur Umsetzung der Vorgabe Qualität vor Tempo erforderliche große Wurf bleibt aus.

Artikel 2

Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Zur Änderung von § 13 Absatz 2 LABG – Öffnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes für Absolvent*innen von FH-Masterstudiengängen

Mit der (hinsichtlich Fächern und Lehrämtern ohne weitere Einschränkungen verbundenen) Öffnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes für Absolvent*innen von FH-Masterstudiengängen würde NRW einigen anderen Bundesländern mit entsprechender Regelung folgen. Für weite Teile des öffentlichen Dienstes gilt die Gleichwertigkeit eines FH-Masterabschlusses ohnehin, da er in der Regel den Zugang zum früher so genannten höheren Dienst eröffnet.

Für DGB und GEW spricht nichts Grundsätzliches gegen die vorgesehene Öffnung: Es handelt sich lediglich um eine Erweiterung hinsichtlich des formalen Zugangskriteriums zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst. Die inhaltlichen Anforderungen stellen das zentrale Zugangskriterium dar, dessen Erfüllung zwingend ist. Darüber hinaus gilt weiterhin, dass eine Einstellung in den Schuldienst über den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst grundsätzlich nachrangig erfolgt und somit gewährleistet ist, dass regulär ausgebildete Lehrkräfte vorrangig berücksichtigt werden. Dass es sich beim berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht um einen alternativen Weg im eigentlichen Sinne handelt, wird in der Kommunikation der Sondermaßnahme leider nicht immer transparent dargestellt.

Bei der Öffnung des OBAS-Seiteneinstiegs für Absolvent*innen von FH-Masterstudiengängen handelt es sich nach Lesart von DGB und GEW um eine weiter gehende länderspezifische Sondermaßnahme nach Punkt 3.3

der KMK-Vereinbarung „Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung“. Insofern sich für diejenigen, die in NRW auf diesem Weg ein Lehramt erwerben hinsichtlich der bundesweiten Mobilität Einschränkungen ergeben, erscheint es im Sinne der Transparenz zwingend, dies den Betroffenen offensiv zu kommunizieren.

Für Absolvent*innen von ingenieurwissenschaftlichen FH-Masterstudiengänge mit wenigstens zweijähriger Berufserfahrung nach dem Studium stünde mit der OBAS-Öffnung nach derzeitigem Stand in den Bereichen Elektrotechnik und Maschinenbautechnik für das Lehramt an Berufskollegs zukünftig eine zweite Seiteneinstiegsoption offen: Derzeit ist der Weg in den Schuldienst bereits über den praxisintegrierten berufsbegleitenden Master of Education mit anschließendem verkürztem berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst möglich. Um Uneindeutigkeiten im Rahmen von Bewerbungs-/Einstellungsverfahren zu vermeiden, sollte geregelt sein, wer im Zweifelsfall entscheidet, welche Seiteneinstiegsoption realisiert wird. Dabei handelt es sich mit Blick auf etwaige Mobilitätseinschränkungen nicht um eine unerhebliche Entscheidung.

Ergänzend zur grundständigen Lehramtsausbildung haben in den vergangenen Jahren mehrere Universitäten im Rahmen von Kooperationen mit Fachhochschulen sowie mit der Implementierung praxisintegrierter berufsbegleitender Studiengänge für den Master of Education erhebliche Anstrengungen hinsichtlich der Ausbildung von Lehrkräften mit gewerblich-technischen beruflichen Fachrichtungen für das Lehramt an Berufskollegs unternommen. DGB und GEW begrüßen sowohl dieses Engagement, wie auch, dass den Universitäten hierfür seitens des Landes NRW zweckgebunden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Durch weitere Sondermaßnahmen, die sich auf die Studierenden- und Absolvent*innenzahlen universitärer Lehramtsstudiengänge in diesem Bereich auswirken können, darf diese finanzielle Förderung nicht infrage gestellt werden.

Die Bundesländer haben sich über die Kultusministerkonferenz darauf verständigt, dass der Erwerb eines Lehramts standardmäßig ein universitäres, auf ein Lehramt bezogenes Studium sowie einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit Staatsprüfung umfasst. Lediglich wenn unabwiesbare lehramts- und fächerspezifische Bedarfe bestehen und die Unterrichtsversorgung mit regulär ausgebildeten Lehrer*innen nicht gewährleistet werden kann, können länderspezifische Sondermaßnahmen wie Seiteneinstiegsformate für die Gewinnung von Lehrkräften eingerichtet werden. Entsprechend regelt das LABG, dass eigentlich nur im Ausnahmefall und aus Gründen dringenden Personalbedarfs eine berufsbegleitende Ausbildung nach Einstellung in den Schuldienst durchgeführt werden kann. Festgestellt werden muss leider, dass in NRW diese Notlösung in einem nicht unerheblichen Umfang zu einem Dauerzustand geworden ist. Nach Ansicht von DGB und GEW kann es nicht sein, dass sich die verantwortlichen Akteur*innen des Landes NRW damit abfinden.

Zur Änderung von § 14 Absatz 5 Nummer 1 LABG – Ermöglichung der Gleichstellung von Lehramtsinhaber*innen aus Drittstaaten mit solchen aus EU-Mitgliedsländern im Rahmen von Anerkennungsverfahren

DGB und GEW begrüßen es, dass hinsichtlich der Anerkennung von nicht in Deutschland erworbenen Lehramtsbefähigungen zukünftig nicht mehr zwischen Inhaber*innen aus EU-Mitgliedsstaaten und solchen aus Drittstaaten unterschieden werden soll. Wie bei der obigen OBAS-Öffnung handelt sich primär um eine Erweiterung hinsichtlich eines formalen Zugangskriteriums. Die inhaltlichen Anforderungen stellen das zentrale Kriterium dar: Werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch die zuständige Bezirksregierung wesentliche Unterschiede im Vergleich zur NRW- Lehramtsausbildung festgestellt, stehen damit aber zukünftig anders als bisher auch Lehramtsinhaber*innen aus Drittstaaten die Ausgleichsformate „Anpassungslehrgang“ und „Eignungsprüfung“ offen.

Aus Sicht von DGB und GEW sollten zwei Aspekte in den Blick genommen werden:

- Zurzeit ist die Bezirksregierung Arnsberg für die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen aus EU- und EWR-Staaten zuständig, die Bezirksregierung Detmold für solche aus Drittstaaten. Im Sinne der Konsistenz der Anerkennungsentscheidungen sind eine enge Abstimmung und die Klärung der gemeinsamen Entscheidungsgrundlage insbesondere hinsichtlich etwaiger Auflagen, also zu erbringender Zusatzleistungen erforderlich. Alternativ könnte die Bündelung der Zuständigkeit bei einer Bezirksregierung diskutiert werden.
- Für das Format „Anpassungslehrgang“ regelt die AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt, dass, sofern erforderlich, „eine fachwissenschaftliche Zusatzausbildung an einer Hochschule oder in Verbindung mit einer Hochschule erfolgen“ kann. Konkretisierungen zur Ausgestaltung dieser fachwissenschaftlichen Zusatzausbildung enthält die AnerkennungsVO allerdings nicht. Zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zur Vermeidung einer jeweils individuellen Klärungsnotwendigkeit zwischen Teilnehmer*in und Universität sollte insbesondere präzisiert werden, ob ausschließlich Studienleistungen oder ob auch Prüfungen zu erbringen sind.

Zur Änderung § 20 Absatz 9 LABG – Verlängerung einer spezifischen Möglichkeit des zusätzlichen Erwerbs des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Erweiterung hinsichtlich der Perspektive „Grundschule“

Mit der vorgesehenen Änderung werden die ursprünglichen Regelungen des LABG 2002 sowie die zwischenzeitlich bereits erfolgten Erweiterungen einerseits noch einmal verlängert, darüber hinaus aber auch noch einmal erweitert: Die bisherige Einschränkung des Erwerbs des zusätzlichen Lehramts für Inhaber*innen des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen, des Lehramts für die Sekundarstufe II sowie des Lehramts an Berufskollegs auf Schulen der Sekundarstufe I entfällt. Zumindest prinzipiell wird den Kolleg*innen damit auch die Option „Grundschule“ eröffnet.

DGB und GEW begrüßen, unbeschadet der damit verbundenen Einschränkungen, dass auf diesem Weg eine (Bleibe-) Perspektive für interessierte und entsprechend engagierte Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen geschaffen wird.

DGB und GEW weisen darauf hin, dass sich durch die bisher nicht erfolgte Dienstrechts- und Besoldungsreform, die spätestens mit dem LABG 2009 erforderlich geworden ist, vorliegend weiterhin das Problem unterschiedlicher Laufbahnen ergibt – und damit die Flexibilität der Lehrämter bzw. der Inhaber*innen der verschiedenen Lehrämter teils substantiell einschränkt wird. DGB und GEW fordern daher die Landesregierung auf, ihren Ankündigungen Taten folgen zu lassen und diesbezüglich endlich die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen.

Rahmenbedingungen von Sondermaßnahmen

Zurzeit gibt es (jenseits der drei obigen Maßnahmen) weitere Sonderprogramme, die lediglich zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis führen, nicht aber zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung. Wenn die Situation so ist, dass zur Verringerung des Lehrkräftemangels Sondermaßnahmen implementiert werden, dann muss aus Sicht von DGB und GEW für die Teilnehmer*innen aller Sondermaßnahmen durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen die Aussicht auf den Erwerb einer vollständigen Lehramtsbefähigung geschaffen werden.

Insbesondere an den Grundschulen ist zurzeit eine substantielle Entspannung der Situation nicht in Sicht – mit Blick auf die Entwicklung der Zahl der Lehramtsanwärter*innen der vergangenen Jahre spricht auch nichts dafür, dass sich das Problem mit einer absehbaren zeitlichen Perspektive durch ausreichend regulär ausgebildeten Nachwuchs lösen wird. Nicht nachzuvollziehen ist für DGB und GEW, dass es in diesem Bereich keine Option eines Seiteneinstiegs mit – auf die spezifischen Erfordernisse angepassten – berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst gibt. Diesbezüglich könnte auf die Erfahrungen anderer Bundesländer zurückgegriffen werden.

Der Lehrkräftemangel führt für viele Schüler*innen und insbesondere die Kollegien zu dauerhaften Belastungen und bringt nicht unerhebliche Herausforderungen mit sich. Sondermaßnahmen zur Gewinnung und Ausbildung von Lehrkräften, die zunächst nicht über die entsprechende Lehramtsbefähigung verfügen, können vorübergehend ein Ansatz zur Verringerung des Lehrkräftemangels sein. Allerdings müssen solche Maßnahmen bestimmten Anforderungen genügen – insbesondere dürfen sie weder auf Kosten der Teilnehmer*innen der Maßnahme gehen (weshalb u. a. eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung erforderlich ist), noch auf Kosten der Schule und der Kolleg*innen, die für die Ausbildung, Begleitung und Unterstützung zuständig sind. So muss u. a. geregelt werden, dass für die Schulen für die Dauer der Maßnahme ausschließlich das erbrachte Unterrichtsdeputat berücksichtigt werden darf, und es sind grundsätzlich ausreichend Entlastungsstunden zu gewähren – die einzelne Schule darf nicht für den systematischen Lehrkräftemangel in bestimmten Bereichen verantwortlich gemacht und allein gelassen werden.

DGB und GEW haben an anderer Stelle inhaltliche und strukturelle Anforderungen hinsichtlich der Ausgestaltung von Sondermaßnahmen formuliert – für entsprechende Diskussionen zur erforderlichen Weiterentwicklung der unterschiedlichen Formate stehen wir gerne zur Verfügung.